

07.11.2014

Beschlussvorlage Nr. 2014/290

öffentlich

Bezugsvorlagen:

Finanzielle Auswirkungen	
- keine -	Haushaltsjahr:
Produktkonto:	
einmalige Kosten:	
jährliche Folgekosten (Sachkosten, Personalkosten, Zinsen, Abschreibungen):	

Bericht zur überörtlichen Kommunalprüfung der Stadt Neustadt a. Rbge. gemäß § 1 bis 4 des Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetzes (NKPG) - Investitionsanreize durch öffentliche Förderungen: Investitionsmaßnahme "Natürlich Radfahren - Umgestaltung des Mardorfer Uferweges"

		Stimmen				
Gremium	Sitzung am	TOP	einst.	Ja	Nein	Enthal- tung
Verwaltungsausschuss	17.11.2014 -					
Rat	20.11.2014 -					

Beschlussvorschlag:

Die abschließende Prüfungsmitteilung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes über die überörtliche Prüfung der Maßnahme „Investitionsanreize durch öffentliche Förderungen – Natürlich Radfahren – Umgestaltung des Mardorfer Uferweges“ (Anlage zur Beschlussvorlage Nr. 2014/290) wird gemäß § 5 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetzes (NKPG) zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat im Frühjahr 2014 die Investitionsmaßnahme „Natürlich Radfahren – Umgestaltung des Mardorfer Uferweges“ auf der Grundlage des Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetzes (NKPG) einer Überprüfung unterzogen.

Mit Datum vom 10.09.2014 wurde die Prüfung abgeschlossen und das Ergebnis der Prüfung der Stadt Neustadt a. Rbge. übersandt.

Gemäß § 5 Absätze 1 und 2 NKPG ist die Zusammenfassung über den wesentlichen Inhalt des Schlussberichtes dem Hauptorgan der Stadt unverzüglich vorzulegen und an sieben Werktagen öffentlich auszulegen sowie die öffentliche Auslegung ortsüblich bekannt zu machen.

Die Prüfungsergebnisse wurden vom Landesrechnungshof in fünf Punkten zusammengefasst:

- *Die Stadt Neustadt a. Rbge. ... nutzte die Investitionsanreize für eine **sachgerechte Investition**. Ich habe **keine Zweifel an der Erforderlichkeit** der Maßnahme.*

Anmerkung der Verwaltung:

Die grundsätzliche positive Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

- *Die Stadt Neustadt a. Rbge. hatte keine Wertgrenze für die Abgrenzung von erheblicher und unerheblicher finanzieller Bedeutung definiert.*

Anmerkung der Verwaltung:

Die Definition der Wertgrenze für die Abgrenzung zwischen erheblicher und unerheblicher Investition wird zukünftig berücksichtigt, erstmals schon mit der Haushaltssatzung 2015.

- *Bei der geprüften Investition von erheblicher Bedeutung hatte die Stadt Neustadt a. Rbge. keine Wirtschaftlichkeitsvergleiche unter Berücksichtigung der Folgekosten durchgeführt. Somit fehlten belastbare Nachweise der Wirtschaftlichkeit der ausgewählten Variante als Entscheidungsgrundlage für einen Projektierungsbeschluss. Die Stadt verstieß damit gegen § 10 Absatz 2 GemHVO.*

Anmerkung der Verwaltung:

Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme wurde zum Beschluss über die Bereitstellung der Haushaltsmittel im Januar 2009 geprüft, wurde jedoch noch nicht ausreichend dokumentiert. Dies ist der Zeitknappheit vor dem Haushaltsbeschluss geschuldet, aber im Beschluss der Drucksache 007/2009 als letzter Satz hinterlegt. Die Berechnung der Folgekosten wurde dann mit einer späteren Drucksache vorgelegt und gebilligt. Wären die Mittel nicht zum fraglichen Zeitpunkt in den Haushalt eingestellt worden, so wäre die gesamte Maßnahme in Frage gestellt worden. Dass es sich um die wirtschaftlichste Lösung handelt, wurde in den Sitzungen der Projektsteuerung und der zuständigen Gremien erläutert. Die mangelnde Dokumentation ist auch auf die personellen Wechsel in der Projektleitung und der Leitungsebene zurückzuführen, die zeitgleich zu bewältigen waren. Die Dokumentation der Folgekostenberechnung und -erläuterung wird zukünftig beachtet.

- *Bei der Vergabe von Kleinaufträgen beachtete die Stadt Neustadt a. Rbge. in ihrer DA die Regelungen der VOB/A nicht.*

Anmerkung der Verwaltung:

Die Dienstanweisung befindet sich in der Überarbeitung und wird in Kürze geändert.

- *Sie beschaffte Bänke in unzulässiger Weise im Wege des Direktkaufs und dokumentierte dies nicht ausreichend.*

Anmerkung der Verwaltung:

Es wurden mehrere Angebote eingeholt, aber die Dokumentation der Angebote liegt aufgrund des Ablebens des Projektleiters leider nicht vor.

Jedem Mitglied des Rates ist gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 NKPG auf Verlangen Einsicht in den Schlussbericht zu gewähren. Der Schlussbericht ist als Anlage in voller Länge beigefügt und kann auch auf der Internetseite der Stadt heruntergeladen werden. Darüber hinaus kann er in den Räumen des Sachgebietes Stadtplanung, Theresenstraße 4, eingesehen werden.

Eine Stellungnahme gegenüber dem Niedersächsischen Landesrechnungshof ist nicht mehr erforderlich.

Der Region Hannover als Kommunalaufsichtsbehörde wurde seitens des Niedersächsischen Landesrechnungshofes ein Exemplar der Prüfungsmitteilung übersandt.

Nachdem der vorstehende Beschluss erfolgt ist, wird die Auslegung der Prüfungsmitteilung ortsüblich bekannt gemacht und die öffentliche Auslegung an sieben Werktagen durchgeführt.

Anlage:

Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes vom 10.09.2014

Fachdienst 60 - Planung und Bauordnung -
Sachbearbeitung: Herr Wippermann, Tel.-Nr.: 05032 84-283